



Bürgerinitiative gegen Giftmüll e. V.

BIGG, Südstr.158,46535 Dinslaken

Herr



Fraktion:



Ansprechpartner
Detlef Kolaric
Südstr. 158
46535 Dinslaken
Telefon: 02064/17985
info@bigg-dinslaken.de
www.bigg-dinslaken.de

Dinslaken, den 26. Januar 2020

DHE - Stellungnahme der Stadt Dinslaken zum Antrag auf Befreiung zum Bebauungsplan Nr. 215B

Sehr geehrter Herr



die Firma DHE GmbH, Hauptgesellschafter ist die Stadtwerke Dinslaken GmbH, beabsichtigt auf einem Grundstück an der Thyssenstraße eine Abfallverbrennungsanlage für belastetes Altholz zu errichten.

Der für dieses Grundstück rechtsgültige Bebauungsplan Nr.215B lässt dort eine solche Bebauung nicht zu. Außerdem unterliegt eine solche Anlage dem Bundesimmissions-Schutzgesetz, womit eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich ist. Die Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, die das Verfahren durchführt und abschließend beurteilt. Die Öffentlichkeit ist an einem solchen Verfahren verpflichtend zu beteiligen und hat ein verbrieftes Recht, Einwände gegen eine solche Planung vorzubringen.

Im Frühjahr 2019 wurde bei der Bezirksregierung der Antrag auf Genehmigung der Abfallverbrennungsanlage eingereicht, ergänzt um einen Antrag auf Befreiung von Auflagen des Bebauungsplan Nr.215B, die dem Schutz der Bevölkerung in den umliegenden Wohngebieten dienen. **Ohne diesen Befreiungsantrag wäre das Verfahren sofort abgelehnt worden.**

Die Bezirksregierung hat im Rahmen des Genehmigungsprozesses die Träger öffentlicher Belange (z.B. Kreis Wesel, LANUV, Naturschutzverbände, Stadt Dinslaken, Stadt Duisburg, Forstbehörde etc.) angeschrieben mit der Bitte um Stellungnahme zu den für den jeweiligen Träger relevanten Punkten. Zum Termin der öffentlichen Auslegung der Unterlagen im August 2019 lagen alle bis auf eine Stellungnahme vor. Es fehlte die Stellungnahme der Stadt Dinslaken zum K.-o.-Thema Bebauungsplan. Selbst zum Erörterungstermin am 13.11.2019 lag eine solche Stellungnahme immer noch nicht vor. Derjenige, der 8 Wochen später am 09.01.2020 eine Stellungnahme abgab, saß den ganzen Tag im Erörterungstermin und sagte außer seinem Namen **nichts**, obwohl die Erörterung über den Bebauungsplan und seine Auswirkungen auf die geplante Abfallverbrennungsanlage einen großen Anteil der Zeit einnahm.

Die Stellungnahme der Stadt Dinslaken mit Datum 9.1.2020 ist uns im Rahmen unseres Antrags nach Akteneinsicht von der Bezirksregierung Düsseldorf zugeschickt worden mit Eingang bei uns am 14.1.2020.

Diese Stellungnahme nehmen wir zum Anlass, uns an Sie zu wenden, da wir Gefahren für Dinslaken und die Bürger Dinslakens sehen. Welche Gefahren das sind, werden wir nachfolgend darstellen.

Die Bauplanung liegt in der Hoheit der Kommunen und ihrer Bürger. Die Verwaltung erstellt den Entwurf eines Bebauungsplans. Dieser wird öffentlich ausgelegt. Bürger können Einwände dagegen erheben, was dann zu Änderungen des Plans führen kann. Dann erfolgt die Abstimmung im Stadtrat. Bei Mehrheit in der Abstimmung ist der Bebauungsplan gültig. Das wesentliche Element eines Bebauungsplans ist die Darstellung der Grundzüge der Planung. Darin wird erläutert, aus welchen Gründen bestimmte Festlegungen getroffen worden sind.

Eine Änderung (Neuaufstellung) eines Bebauungsplanes ist wie eine Erstgenehmigung nur unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Verabschiedung durch den Gemeinderat möglich (demokratisches Verfahren). Die Stadt Dinslaken hat sich im konkreten Fall des Bebauungsplans 215B gegen den Weg der Änderung des Bebauungsplans entschieden (undemokratisches Verfahren).

Nach §31 Baugesetzbuch wäre alternativ der Weg der Ausnahme möglich. Eine solche wurde aus Gründen der Erfolglosigkeit hier nicht beantragt, wie der Anwalt der Stadtwerke Dinslaken deutlich im Erörterungstermin

erklärt hatte. Warum der Verfasser der städtischen Stellungnahme auf der ersten Seite diesen Weg beleuchtet, wird sein Geheimnis bleiben. Es ist absolut unbedeutend.

Damit verbleibt der Weg der Befreiung nach §31 Baugesetzbuch.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, **wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Selbst geringfügige Abweichungen von diesen Grundzügen müssen zu einer Ablehnung einer Befreiung führen.**

Was sind die Grundzüge der Planung im Bebauungsplan 215B? Diese hätten in der Stellungnahme der Stadt ausführlich dargestellt werden müssen. Es hätte dann bewiesen werden müssen, dass die Grundzüge der Planung durch den Bau der beantragten Anlage nicht betroffen sind.

Für diese Stellungnahme hatte die Stadt Dinslaken mehr als 2 Jahre Zeit, denn man muss unterstellen, dass schon in einer frühen Planungsphase die Stadt Dinslaken und die 100%ige Tochter Stadtwerke Dinslaken Kontakt über wesentliche Fragen hatten. Die Stadtplanung hatte durchaus Bedenken angemeldet, da die beantragte Anlage „dem ursprünglichen Bebauungsplan nicht entspricht“ (Wortprotokoll Erörterungstermin, Seite 95).

Die Stellungnahme der Stadt Dinslaken, die erst ein halbes Jahr nach öffentlicher Auslegung der Unterlagen nun vorlegt wurde, ist sehr mager und dürftig. So heißt es darin:

„Auf Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen und Gutachten kann aus städtebaulicher Sicht das **Einvernehmen der Stadt Dinslaken erteilt werden.** Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, die **Abweichungen sind städtebaulich vertretbar** und sind ebenfalls unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit dem öffentlichen Belangen vereinbar“.

Es wird hier also deutlich gemacht, dass Abweichungen von den Grundzügen der Planung vorhanden sind. Damit ist eine Befreiung sofort ausgeschlossen und die Stadt Dinslaken darf ihr Einverständnis nicht erklären.

Wir haben zuvor festgestellt, dass der Stadtrat Bebauungspläne beschließt. Wir haben auch festgestellt, dass die Grundzüge der Planung unantastbar sind. In Dinslaken scheint es in Sachen Baurecht allerdings anders zu laufen. Ein Mitarbeiter des Bauamtes stellt in einem Planungsvorgang für ein bestimmtes Baugebiet (Bebauungsplan Nr.215B) Abweichungen von den Grundzügen der Planung fest, und entscheidet dann, dass diese städtebaulich vertretbar sind. Welche Abweichungen er festgestellt hat, benennt er nicht. Wie er zu seiner Einschätzung kommt, wer an dieser Entscheidung beteiligt war, benennt er nicht. Ist es aus Ihrer Sicht korrekt, dass ein Mitarbeiter des Bauamtes Ratsbeschlüsse – hier zum Bebauungsplan Nr.215B - beurteilt und verändert?

Die wesentlichen Abweichungen von den Grundzügen der Planung werden im Folgenden aufgezeigt:

Abweichung: Abstand

Der Bebauungsplan 215B stellt dar, dass für eine Anlage dieser Art ein Mindestabstand von 700 m zu den Wohngebieten eingehalten werden muss. Tatsächlich ist die geplante Abfallverbrennungsanlage etwa 200 m vom Flüchtlingsheim Fliehbürg und 300 m vom Wohngebiet des Bebauungsplans 195 (z.B. Weststraße mit hohen Hausnummern, Niederfeldstraße und weitere Straßen) entfernt. Die im Bebauungsplan 215B formulierten Grundzüge der Planung sind Schutz der Bevölkerung vor Immissionen durch Schadstoffe, Lärm und Geruch.

Selbst ohne Vorliegen eines Bebauungsplans wäre das Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Der aktuell gültige Abstandserlass von NRW legt einen Mindestabstand von 500 m für eine derartige Anlage fest.

Abweichung: Geschosshöhe

Eine dramatische Abweichung stellt die Geschossigkeit der Bauten dar. Die Geschossigkeit wird im Bebauungsplan 215B in Relation gesetzt zur Wohnbebauung im Bebauungsplan Nr.195 (Niederfeldstraße, Weststraße (hohe Hausnummern), Avenbeckshof, Avenegunst u.a.). Während im Bebauungsplan Nr.195 die Geschosshöhe auf eine eingeschossige Bebauung begrenzt wird, darf diese im angrenzenden Gewerbegebiet 2 und im Industriegebiet 3 Geschosse betragen. Damit erfolgt laut Bebauungsplan Nr.215B eine Rücksichtnahme auf die Bewohner im Gebiet des Bebauungsplans 195.

In den Unterlagen des Antragsstellers finden sich Gebäude mit 8 bis 10 Geschossen (Bauhöhen von 32-38 Metern). Warum wurde eine Befreiung von der Auflage der Beschränkung auf 3 Geschosse (in Höhe der Geschosse des Wohngebiets) überhaupt nicht beantragt? Warum wird dieser Aspekt in der Stellungnahme der Stadt Dinslaken vollkommen ausgeklammert, obwohl er ausführlich im Erörterungstermin beleuchtet wurde.

Verhalten der Stadt

Die Stadträte, die den Bebauungsplan Nr. 215B beschlossen hatten, fühlten sich der Bevölkerung, also den Dinslakener Bürgern gegenüber, verpflichtet. Der Schutz der Bürger ist ein zentraler Bestandteil des Bebauungsplanes Nr.215B. Deshalb wurden Anlagen wie die beantragte ausgeschlossen. Jetzt wollen Sie eine solche Anlage dort zulassen, in dem Sie Ihre politischen Festlegungen durch einen Mitarbeiter des Bauamts übersteuern lassen!!!

Können Sie die Sicherheit und die gesundheitliche Unversehrtheit der Bürger garantieren.

Nein, das kann niemand. Deshalb sind Mindestabstände vorgeschrieben und einzuhalten.

Der Antragsteller hat auch nur die Unterlagen eingereicht, die für eine Genehmigung in einem normalen Industriegebiet , welches weit genug von Wohngebieten entfernt ist, ausreichen.

Stellvertretend für viele Bürger hier im Averbruch bitte ich Sie um Ihre Unterstützung. Nehmen Sie die Stellungnahme der Verwaltung zum Anlass, das Thema erneut im Stadtrat einzubringen. Verlangen Sie Aufklärung darüber, welche Rechtsgutachten im Vorfeld der Planung eingeholt worden sind. Stellen Sie sich Ihrer Verantwortung, dem Wohl der Stadt Dinslaken und der Bevölkerung zu dienen.

Die Stellungnahme der Stadt ist rechtlich extrem angreifbar. Sie liefert nicht einen belastbaren Grund, der für eine Befreiung spricht. Sollte ein notwendiges Rechtsgutachten im Vorfeld der Planung in ähnlicher Weise aufgebaut sein, oder nicht existent sein, ist hier grobfahrlässig von Seiten der Stadtwerke mit Steuergeldern umgegangen worden. Ein Grund mehr, diesen Irrsinn zu stoppen.

Die Stadt Dinslaken verschiebt die Verantwortung für die Bauleitplanung in Richtung Bezirksregierung Düsseldorf. Die Bezirksregierung soll also über die Bauplanung in Dinslaken entscheiden. Sie als unsere Stadträte, die bewusst den Schutz der Bevölkerung in den umliegenden Wohngebieten in den Bebauungsplan 215B hineingenommen haben, lassen sich diese Entmachtung durch die Stadtverwaltung gefallen?

Die Stellungnahme der Stadt Dinslaken ist die Fortsetzung ihres undemokratischen Verhaltens, den Bürgern ihr demokratisches Recht auf Beteiligung in diesem Verfahren zu verwehren. Sie erinnern sich sicherlich daran, dass die Auslegung der Unterlagen weder der Stadt noch den Stadtwerken noch den Tageszeitungen eine Meldung wert war.

Die Stadt Dinslaken und ihre Tochtergesellschaft Stadtwerke Dinslaken wollen um jeden Preis eine Abfallverbrennungsanlage mitten in der Stadt ansiedeln. Der Umkreis, in welchem ein Großteil der Schadstoffe herunterkommt, hat einen Radius von 2,1 km (50xSchornsteinhöhe von 42 m). **Zentraler geht es nicht mehr, alle Stadtteile** außer Lohberg **sind** davon **betroffen**.

Mit freundlichen Grüßen



Sprecher der Bürgerinitiative gegen Giftmüll e.V.